

Anlage zum Erstberatungsprotokoll Digitale Durchführung der Prozessberatung

Falls die Prozessberatung ganz oder in Teilen nicht persönlich vor Ort, sondern mittels digitaler Techniken durchgeführt werden soll, ist diese Anlage vor Ausstellung des Beratungsschecks auszufüllen, von allen Beteiligten zu unterschreiben und nach Abschluss der Prozessberatung dem Förderantrag ans BVA beizulegen.

Die/der Prozessberater*in kann darstellen, auf welche Weise die Beratung digital durchgeführt werden soll und verfügt über die entsprechenden Kompetenzen.

JA

NEIN

Die im Erstgespräch identifizierten Handlungsbedarfe können digital sinnvoll adressiert werden.

Das Unternehmen verfügt über die entsprechende technische Ausstattung, um einen reibungslosen digitalen Beratungsprozess durchzuführen.

Die Beteiligung der Beschäftigten ist in allen Teilen des Beratungsprozesses sichergestellt. Gegebenenfalls vorhandene Unterschiede in der technischen Ausstattung sowie der Digitalkompetenz können so ausgeglichen werden, dass einzelne Beschäftigte oder Beschäftigtengruppen nicht aufgrund dessen vom Prozess ausgeschlossen bleiben.



Alle o.g. Fragen konnten bejaht werden und alle Beteiligten sind mit der digitalen Durchführung der Prozessberatung einverstanden.

Unterschrift Unternehmen



Unterschrift EBS



Unterschrift Prozessberater*in



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales